OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652358/4/FP

Datum:
Linz, 21. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K W, geb. x, S x, x E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding vom 11. Februar 2022, GZ: BHSDBSS-2021-50383/31-Fel, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bf hat am 27. August 2020, aufgrund eines zuvor ergangenen negativen amtsärztlichen Gutachtens auf seine Lenkberechtigung verzichtet.
Am 3. Februar 2021 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Bf ab.
Die belangte Behörde begründete – gestützt auf ein amtsärztliches Gutachten - damit, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 16. Februar 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welchem er darlegte, zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet zu sein. Der Bf verwies auf einen bereits aktenkundigen internistischen Befund Dris. S vom 7. Juli 2021 und eine augenfachärztliche Stellungnahme Dris. A vom 10. September 2021, die ihm Lenktauglichkeit bescheinigt hätten. Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung habe der Bf das Vorgelegte zwar verstanden, der Verkehrspsychologe habe aber nicht darüber gesprochen und abgebrochen, weil der Bf mit einem Computer nicht mehr umgehen könne und dies auch nicht mehr brauche. Der Bf fahre seit 1964 unfallfrei und ohne Alkohol. Er sei gehbehindert.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. März 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich alle wesentlichen Sachverhaltsfragen, insbesondere, dass der Bf kein positives amtsärztliches Gutachten beibringen konnte, ergeben. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, weshalb eine solche gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Im amtsärztlichen Gutachten vom 27. August 2020 heißt es auszugsweise:

„[…] Herr W K J kommt am 27.08.2020 zur aä. Untersuchung aufgrund verkehrsbehördlicher Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz da er lt. verkehrsbehördlichem Bescheid v. 11.08.2020 an zahlreichen Vorerkrankungen (Schlaganfall, Gehirnblutung, ...) leidet.

Anamnestisch ist erhebbar, dass bei Herrn W ein Alkoholabhängigkeitssyndrom besteht (siehe ärztlicher Entlassungsbericht der SV der gew. Wirtschaft (ausgefertigt am Ende eines Kuraufenthalts im Sept. 2019 in B H), zusätzlich bestehen weitere internistische Erkrankungen im Sinn einer Hypertonie, eines Vorhofflimmerns und eines Z.n. Schrittmacherimplantation (2014). Außerdem besteht ein Z.n. Subduralhämatom mit Trepanation bei Temporobasalfraktur (2012), ebenso ein Z.n. Mediateilinfarkt re. (2014) und eines erneuten cerebralen Insults im Juli 2018, wobei lt. Angaben des Patienten seit 2012 eine Gangunsicherheit sowie Koordinationsschwierigkeiten bestehen, außerdem leidet er unter einem Vertigo.
Dzt. Dauermedikation: Pradaxa, Ramipril, Atorvadivid. […]

Gehör: Konversationssprache wird gehört: nein
trotz der Verwendung von 2 Hörgeräten ist mit dem Patienten eine Konversation nur bei extrem lautem Sprechen möglich.[…]

Klinischer Gesamteindruck: Auffälligkeiten: Patient wirkt insgesamt deutlich verlangsamt und zeigt eine merkbare Gangunsicherheit (er gibt auch an unter einem Dauerschwindel zu leiden)[…].

Begründung
Aus aä. Sicht ist Herr W K derzeit gesundheitlich nicht geeignet Kfz der Gr. 1 Kl. A, B, F und AM zu lenken.
Dies begründet sich einerseits auf die bei dem Patienten vorliegende deutlich eingeschränkte Visusleistung bds., wobei er mit der derzeit von ihm verwendeten Sehhilfe einen Visus von 0,42 erreicht, der lt. derzeit gültiger FSG-GV nicht den Mindestanforderungen entspricht. Zusätzlich besteht bei dem Patienten ein Z.n. Mediateilinfarkt re. (2014), erneutem cerebralen Insult (lt.eigenen Angaben 6/2018) und zusätzlichem Z.n. Subduralhämatom mit konsekutiver Trepanation (2012), wobei der Pat. anamnestisch seither unter einer deutlichen Gangunsicherheit und Koordinationsproblemen und zusätzlich unter einem ausgeprägten Schwindelgefühl leidet. Zusätzlich besteht ein Z.n. Schrittmacherimplantation 2014, außerdem ein Vorhofflimmern, eine arterielle Hypertonie und eine Steatosis hepatis, außerdem lt. vorliegendem oben angeführten ärztlichen Kurentlassungsbericht v. Sept. 2019 auch ein Alkoholabhängigkeitssyndrom.
Aufgrund obiger Diagnosen und Symptome ist deshalb aus aä. Sicht aktuell die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der Gr. 1 nicht gegeben, wobei zur Wiedererlangung obiger LB die Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme (aufgrund des Mangelvisus und der bekannten Cataracterkrankung bds.) als notwendig erachtet wird, zusätzlich eine befürwortende aktuelle fä. neurologische Stellungnahme (aufgrund des Z.n. 2 cerebralen Infarkten und des Z.n. Subduralhämatom, außerdem aufgrund des vorliegenden Vertigos und der Gangunsicherheit), außerdem auch zur Verifizierung des Alkoholkonsumverhaltens die Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf EtG und aufgrund der oben angeführten internistischen Erkrankungen (Vorhofflimmern, arterielle Hypertonie, St. p. Schrittmacherimplantation) auch die Vorlage einer aktuell befürwortenden fä. internistischen Stellungnahme. […]“

Der Bf hat am 27. August 2020 auf seine bis dahin bestehende Lenkberechtigung verzichtet. Am 3. Februar 2021 hat der Bf einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung gestellt.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26. November 2021 lautet:

„Herr W K ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ‚derzeit nicht geeignet'.

Anmerkung:
Im Hinblick auf das Lebensalter und des gesundheitlichen Status des Untersuchten wäre eine Regeneration der extrem eingeschränkten kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen eher nicht mehr vorstellbar.

Untersuchung am: 21.11.2021
Gutachten erstellt am: 26.11.2021

Zusammenfassung der Befunde

Die im Rahmen der heutigen Untersuchung erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind einerseits nicht ausreichend ausgeprägt bzw. andererseits nicht durchführbar gewesen. Aufgrund seiner massiven gesundheitlichen Einschränkungen (vgl. amtsärztl. Zuweisung etc.) und des fortgeschrittenen Alters stellt die Vorgabe und Durchführung der Testung eine extreme Überforderung für den Untersuchten dar, deshalb wurde die Testung abgebrochen.
Eignungsausschließenden Charakter hat aber derzeit auch die Befundlage zur Persönlichkeit. Aus der Vorgeschichte ergibt sich das Bild einer zumindest mehrjährigen Alkoholproblematik. So wurde dem Untersuchten die Lenkberechtigung für die Dauer von 14 Monaten im Jahre 2014 entzogen. Der Untersuchte führe dies auf eine psychiatrische Untersuchung zurück, bei der er als alkoholkrank diagnostiziert worden sei. (Frau Dr. B-L laut U.) Jedenfalls sei die Lenkberechtigung nie wegen alkoholisierten Fahrens entzogen worden. (It. U.) Zuletzt sei er jedenfalls auch ohne gültige Lenkberechtigung gefahren, da er keine andere Möglichkeiten gesehen habe.
Auf die objektiven Persönlichkeitsverfahren wurde verzichtet, da die kraftfahrspezifischen Leistungstests davor bereits abgebrochen werden mussten.
Zusammenfassend kann daher die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit ebenfalls nicht in ausreichendem Maße abgeleitet werden.

Vorgeschichte
(It. Angaben des Untersuchten)

Herr W habe die Volksschule besucht, könne jedoch nicht genau sagen, ob er Klassen wiederholen musste oder nicht. Er berichtet von einem Vorfall, bei dem er sich die Nerven durchgetrennt habe, (rechter Arm als Kleinkind)
Eine Lehre habe er nicht absolviert.
Mit seiner Frau habe er ein Wirtshaus geführt.
Er habe zwei erwachsene Söhne.
Seit April 2002 befinde er sich in Pension.

Am 13. Jänner 2011 sei er geschieden worden, er lebe alleine, etwa fünf Kilometer außerhalb von E.
Er sei auch für den Präsenzdienst für untauglich eingestuft worden. (Vorfall Nervendurchtrennung rechter Arm)
Die Lenkberechtigung für die Klassen A, B und F habe er 1964 erworben.
Mit Autos fahre er regelmäßig, jedoch eher wenige Kilometer.
Im Straßenverkehr sei er bisher nie auffällig geworden, so Herr W.
Trotzdem sei es im Jahre 2014 zu einer 14monatigen Entziehung der Lenkberechtigung gekommen. Er führe dies auf ein entsprechendes psychiatrisches Gutachten von Frau Dr. B-L zurück, die ihn als Alkoholiker diagnostiziert habe. Ein weiteres Gutachten von Herrn Dr. S habe er erwähnt, könne jedoch nichts Näheres dazu sagen.
In den letzten Tagen sei er nach E mit seinem Fahrzeug gefahren, da er ansonsten keine anderen Möglichkeiten gesehen habe. Dies habe er berichtet, nachdem er nach eventuellen „Schwarzfahrten“ gefragt worden sei.
Die Lenkberechtigung sei jedenfalls am 27. August des Vorjahres entzogen worden.
Den Grund könne er jedoch nicht sagen, wobei er einmal unangeschnallt mit seinem Auto gefahren sei und dabei von der Polizei wahrscheinlich angehalten worden sei. Ein entsprechender polizeilicher Bericht könnte dann zur weiteren Begutachtungen geführt haben.
Jedenfalls gebe es eine Reihe von ärztlichen Befunden, die uns vorliegen und eine detaillierte Beschreibung des gesundheitlichen Status durch den Herrn Amtsarzt/Dr. S, (amtsärztliche Zuweisung)
Die Selbstwahrnehmung und die Beobachtungen im Rahmen der Untersuchung divergieren stark. Neben einer extremen Schwerhörigkeit und einer auffallend verlangsamten Motorik wirkte der Untersuchte auch bei der Testdurchführung teilweise desorientiert. Trotz mehrmaliger Hinweise zur entsprechenden Testdurchführung mussten mehrere Testverfahren nach vielen Versuchen abgebrochen werden. Es kam immer wieder zu Problemen bei der vorgegebenen Instruktion, der sinngemäßen Erfassung und Umsetzung, sodass zusätzliche Hilfestellungen gegeben werden mussten und die Testung schließlich vorzeitig abgebrochen werden musste.
Speziell die eingeschränkten Lese- bzw. Verständnisprobleme, die Schwerhörigkeit, seine schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Krebserkrankung etc.) und die psychophysische deutliche Verlangsamung lassen eine entsprechende (erfolgreiche) verkehrspsychologische Untersuchung nicht zu.“

Das die übrigen Befunde in ihren wesentlichen Teilen wiedergebende amtsärztliche Gutachten Dris. R S lautet:

x

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

Dem im Akt erliegenden ausführlichen amtsärztlichen Gutachten haften keine erkennbaren Mängel an. Es setzt sich ausführlich mit der vom Amtsarzt aufgrund eigener Untersuchung getroffenen Anamnese und den vom Bf selbst beigebrachten fachärztlichen Stellungnahmen bzw. der verkehrspsychologischen Stellungnahme auseinander. Das amtsärztliche Gutachten baut auch auf dem Vorgutachten vom 27. August 2020 auf, welches vom gleichen Amtsarzt stammt und seinerzeit zum Verzicht auf die Lenkberechtigung geführt hat. Davon, dass dem Bf „vom Amtsarzt zu Unrecht der Führerschein entzogen“ worden sei, wie der Bf behauptet, kann keine Rede sein.

Aus der augenfachärztlichen Stellungnahme ergibt sich eine im September 2021 geringfügig verbesserte Sehleistung, die aus rein auf das Sehvermögen bezogener Sicht, die Erteilung einer Lenkberechtigung in eingeschränktem Umfang zuließe. Gleiches gilt für den Fachbereich interne Medizin. Allerdings war die Stellungnahme, wie auch jene des Internisten vom 22. März 2021, bereits zu alt, um sie dem amtsärztlichen Gutachten vom 20. Jänner 2022 zugrunde zu legen, weil gemäß § 2 Abs 4 FSG-GV derartige Stellungnahmen, die älter als sechs Monate sind, dem amtsärztlichen Gutachten nicht mehr zugrunde gelegt werden dürfen. Es wäre also am Bf gewesen, aktuelle Stellungnahmen beizubringen, bzw. hätte ihm die Behörde dies mit Verfahrensanordnung auftragen müssen.
Insgesamt attestieren die beiden Stellungnahmen in Teilbereichen die zumindest teilweise Eignung (Augenarzt: nur Tagfahrten) zum Lenken von KFZ.

Dies bedeutet aber nicht, wie der Bf zu vermeinen scheint, dass eine Eignung in allen medizinischen Bereichen gegeben ist, sondern decken die beiden Fachärzte nur ihre jeweiligen Fachbereiche ab. Angesichts des vielfältigen Krankheitsbildes des Bf waren weitere Stellungnahmen, aufgrund der neurologischen Erkrankungen des Bf (Schlaganfälle, Schädel-OP) etwa eine neurologische erforderlich. Der Neurologe wies auf ein fehlendes Schädel-CT hin und erachtete die Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung als erforderlich.
Diese verlief negativ, wobei wesentliche Teile der Tests gar nicht durchgeführt werden konnten, weil der Bf nach den Angaben in der Stellungnahme die Testaufgaben nicht erfassen und umsetzen konnte, sie jedenfalls aber faktisch nicht durchgeführt hat. Der Psychologe stellt dar, dass eingeschränkte Lese- und Verständnisprobleme, eine Schwerhörigkeit, schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen und eine psychophysiche deutliche Verlangsamung eine erfolgreiche verkehrspsychologische Untersuchung gar nicht zulassen.
Aus dem Befund zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ergibt sich, dass der Bf teilweise überfordert war, die Computermaus nicht bedienen konnte, das Zeitlimit überschritt oder selbst abbrach.
Diese Beschreibung steht in Einklang mit den anamnestischen Feststellungen des Amtsarztes – schon im Vorgutachten und nun neuerlich -, der selbst eine ausgeprägte Gangunsicherheit, Koordinationsschwierigkeiten und eine psychophysisch massive Verlangsamung beobachtet. Der Amtsarzt stellte zudem

fest, dass der Bf situativ und zeitlich nur grob orientiert gewesen sei und mehr als 10 Minuten benötigt habe, um seine Hörgeräte richtig einzusetzen. Auffällig seien rezidivierend auftretende Wortfindungsstörungen gewesen. Insgesamt kommt der Amtsarzt zum Schluss, dass eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht gegeben sei.

Zumal auch der Neurologe eine VPU als erforderlich erachtet hat und diese nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, und der Neurologe insofern keine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, hat der Bf den ihm im Erteilungsverfahren obliegenden Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht erbracht.

Es handelt sich bei der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit um einen ganz zentralen Bereich der gesundheitlichen Eignung und kann diese nicht durch positive Befunde eines Internisten oder eines Augenarztes unter Beweis gestellt werden, weil diese Fachbereiche ganz andere Bereiche der kraftfahrspezifischen Gesundheit abdecken.
Abgesehen davon, dass der Bf seine Ansicht, er sei gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen alleine auf diese beiden Facharztbefunde stützt, ist der Bf dem amtsärztlichen Gutachten und der VPS nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung(FSG-GV) lauten:

a) § 3 FSG-GV:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

(2) Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel mit den einem Arzt für Allgemeinmedizin üblicherweise zur Verfügung stehenden Untersuchungsbehelfen durchzuführen. Die Untersuchung umfaßt jedenfalls

1. die Erhebung der Krankheitsgeschichte, bezogen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen;
2. den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen;
3. die Größe und das Gewicht;
4. eine Sehschärfenkontrolle ohne Sehbehelf sowie eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes; falls die angegebenen Mindestsehschärfen unterschritten werden, zusätzlich eine Sehschärfekontrolle mit Sehbehelf. Bei Brillenträgern der Gruppe 2 ist die Brillenstärke zu bestimmen; wenn dem sachverständigen Arzt die erforderlichen Untersuchungsbehelfe nicht zur Verfügung stehen, ist eine Brillenglasbestimmung eines Augenoptikers oder ein augenfachärztlicher Befund beizubringen; die Brillenglasbestimmung oder der augenfachärztliche Befund dürfen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht älter als sechs Monate sein;
5. einen Hörtest mit Konversationssprache (ein Meter für Lenker der Gruppe 1, sechs Meter für Lenker der Gruppe 2);
6. eine Herzkreislaufkontrolle durch Blutdruckmessung und Pulszählung;
7. eine Kontrolle der Beweglichkeit der Extremitäten (insbesondere durch Kniebeugen, seitliches Bewegen der Arme, Griffunktion beider Hände);
8. eine Überprüfung auf Tremor.

(3) Ergibt sich aus der Vorgeschichte oder anläßlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, so ist gegebenenfalls die Vorlage allfälliger fachärztlicher oder verkehrspsychologischer Stellungnahmen zu verlangen. Diese Stellungnahmen sind bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen und im Gutachten in geeigneter Weise zu bewerten, wobei die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 verbunden sind, besonders zu berücksichtigen sind.

(4) Besitzer einer Lenkberechtigung, bei denen Erkrankungen oder Behinderungen festgestellt wurden, die nach den nachfolgenden Bestimmungen die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen würden, gelten dann als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wenn sie

1. während der, der Feststellung der Erkrankung oder Behinderungen unmittelbar vorangehenden zwei Jahre Kraftfahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit eingetreten ist.

Der Eintritt dieses Ausgleichs und die Dauer des Vorliegens dieser Eignung ist durch das ärztliche Gutachten nötigenfalls im Zusammenhang mit einer Beobachtungsfahrt festzustellen und darf nur auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden. Bestehen trotz der durchgeführten Beobachtungsfahrt noch Bedenken über die Eignung des zu Untersuchenden, ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einzuholen.

(5) Personen mit einer fortschreitenden Erkrankung kann eine Lenkberechtigung befristet erteilt oder belassen werden unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat."

b) § 5 FSG-GV:

„Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

c) § 6 FSG-GV:

„Behinderungen

§ 6.

(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der M
   Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

   (Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen
   kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet."

d) § 9 FSG-GV:

„Hörvermögen

§ 9. Das in § 6 Abs. 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen liegt vor, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung

1. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.

Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muß durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann."

e) § 12 FSG-GV:

„Krankheiten des Nervensystems

§ 12.

(1) Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

(2) Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 280/2011)"

f) § 17 FSG-GV:

„Verkehrspsychologische Stellungnahme

§ 17. (1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.
(2) Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.
(3) Eine verkehrspsychologische Stellungnahme ist jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:
1. Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse D,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 206/2016)
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)
4. Bewerbern um eine Lenkberechtigung, die viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht bestanden haben und bei denen auf Grund einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung Zweifel an deren kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Intelligenz und am Erinnerungsvermögen bestehen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf eine Vielzahl von Erkrankungen, die führerscheinrelevant sind.
Im Zentrum des amtsärztlichen Gutachtens steht allerdings die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf.

Der Amtsarzt hat bereits in seinem amtsärztlichen Gutachten vom 27. August 2020, welches den Bf letztlich zum Verzicht auf seine Lenkberechtigung bewogen hat, unter der Rubrik „klinischer Gesamteindruck" angemerkt, dass der Bf deutlich verlangsamt wirke und eine merkbare Gangunsicherheit zeige. Der Amtsarzt hat angesichts des Umstandes, dass der Bf in der Vergangenheit bereits zwei Schlaganfälle erlitten hat bzw. ein Subduralhämatom mit konsekutiver Trepanation, also einen neurochirurgischen Eingriff, aufwies und der Bf seit dem nach eigenen Angaben unter einer deutlichen Gangunsicherheit und Koordinationsproblemen und einem ausgeprägten Schwindelgefühl leide, zu Recht eine neurologische Stellungnahme verlangt. Diese muss, da ein Fall des § 12 Abs 2 FSG-GV vorliegt, weil sich die Erkrankungen in motorischen und wohl neuropsychologischen Symptomen äußern (zB Wortfindungsstörungen, Verlangsamung) und das Gleichgewicht und die Koordinierung betreffen, im

Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose beurteilt werden, weshalb der im nunmehrigen Erteilungsverfahren befasste Neurologe in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2021 keine abschließende befürwortende Stellungnahme abgegeben, sondern diesbezüglich eine verkehrspsychologische Testung empfohlen hat. Weiters fehle ein Schädel-CT.

Angesichts der vom Amtsarzt festgestellten Verlangsamung und der neurologischen Vorgeschichte war vom Bf jedenfalls gemäß § 3 Abs 3 FSG-GV eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu verlangen, weil die neurologischen Erkrankungen des Bf (Schlaganfälle, Subduralhämatom) naturgemäß die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen können und aufgrund der Feststellungen des Amtsarztes (Verlangsamung, sprachliche Defizite: Wortfindungsstörungen) auch ein diesbezüglicher Verdacht vorlag. Eine verkehrspsychologische Stellungnahme war jedenfalls aber auch aufgrund § 17 Abs 2 FSG-GV einzuholen, weil dieser verlangsamte Zustand angesichts des Lebensalters des Bf auch in einem pathologischen Alterungsprozesses gelegen sein kann, was der Verkehrspsychologe letztlich auch bestätigt hat.

Der Bf konnte trotz Erforderlichkeit keine positive verkehrspsychologische Stellungnahme beibringen und geht der Amtsarzt auch aufgrund der eigenen ins Bild passenden Anamnese davon aus, dass der Bf die notwendige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht besitzt. Der Bf hat auch keine abschließende neurologische Stellungnahme beigebracht.

Daran kann der Umstand, dass der Visus des Bf gerade noch ausreichen würde und auch internistischerseits vor ca. einem Jahr keine Bedenken bestanden haben, nichts ändern. Abgesehen davon, dass die diesbezüglichen Untersuchungen aber bereits viel zu lange zurückliegen, wäre vom Bf, wäre nicht schon die mangelnde kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit eignungsausschließend, auch noch eine Stellungnahme eines HNO-Arztes (Hörvermögen) zu verlangen, welche den Kriterien des § 9 FSG-GV entspricht.

IV.2. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, liegt die Beweislast für den Nachweis des Vorliegens der notwendigen gesundheitlichen Eignung im Erteilungsverfahren beim Betroffenen.

Hiezu hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2001, 2000/11/0254, ausgeführt:

„Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. hiezu die zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 67 Abs. 2 KFG 1967 ergangene

hg. Rechtsprechung, insbes. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 1981, Slg NF Nr. 10.598/A, und vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Werden die erforderlichen fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3 Abs. 3 FSG-GV (§ 8 Abs. 2 FSG) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt“.

Aufgrund der fehlenden Befürwortung durch den Neurologen, der negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme, die darlegt, dass die gesundheitlichen Einschränkungen des Bf so weit gehen, dass eine erfolgreiche Testung gar nicht möglich ist und dem auf dieser und eigener Anamnese aufbauenden amtsärztlichen Gutachten, welches nachvollziehbar zum Schluss kommt, dass der Bf nicht die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit aufweist, kann der Bf aufgrund § 3 Abs 1 Z 4 FSG-GV nicht als zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichend gesund angesehen werden.
Zumal der Bf zuletzt über keine Lenkberechtigung verfügt hat, kann § 3 Abs 4 FSG-GV nicht zur Anwendung gebracht werden.

IV.3. Auf das Wesentliche zusammengefasst hat der Bf seine gesundheitliche Eignung nicht durch Vorlage aller notwendigen befürwortenden Facharztbefunde und eines darauf aufbauenden positiven amtsärztlichen Gutachtens nachgewiesen.

Die Beschwerde des Bf ist insofern nicht erfolgreich und deshalb abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl